

FONDSLEITFADEN DER STADT CHEMNITZ ZUM VERFÜGUNGSFONDS „KREATIVACHSE CHEMNITZ“



Stand 14.04.2023

Verfügungsfonds im Förderprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

1. Vorbemerkung

Die Stadt Chemnitz hat im September 2022 einen Zuwendungsbescheid im Förderprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren für das Projekt „Kreativachse Chemnitz“ erhalten. Zur ganzheitlichen Unterstützung und Aktivierung von Nutzer:innen, Macher:innen, Eigentümer:innen während des Projektes wird ein Verfügungsfonds eingerichtet. Der Verfügungsfonds ist bestätigter Förderbaustein im Zuwendungsbescheid. Dieser Fonds dient bis 2025 als einfacher Anreiz zur Aktivierung von investiven (in geringem Umfang) und nicht-investiven vielfältigen Mikroprojekten, welche Beteiligte selbst durchführen können. Der Fonds unterstützt dabei sowohl die Ideenfindung als auch deren Umsetzung. Ziel des Verfügungsfonds ist die aktive Einbindung der Bewohner:innen und Beteiligten vor Ort in die Entwicklung der „Kreativachse Chemnitz“. Über die Projekte im Verfügungsfonds wird von lokalen Gremien in den Bereichen Brühl/Straße der Nationen und Sonnenberg entschieden.

Der Fondsleitfaden regelt die Verfahrensweisen zur Einrichtung des „Kreativachsenfonds“, zur Beantragung, Verwendung und Nachweisführung der öffentlichen Mittel für alle Beteiligten. Die Einrichtung des Verfügungsfonds wird in geeigneter Weise im Amtsblatt der Stadt Chemnitz und weiteren städtischen und lokalen Medien bekannt gemacht.

2. Zielstellung

Die zu fördernden Projekte müssen den Zielen der „Kreativachse Chemnitz“ entsprechen und einen nachweisbaren Nutzen für die „Kreativachse Chemnitz“ haben. Sie sollen einen Mehrwert für die Aktivierung und Sichtbarmachung der „Kreativachse Chemnitz“ und zur Unterstützung der lokalen Akteur:innen und ihrer Kooperationen haben. Es werden keine Maßnahmen gefördert, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Chemnitz und ihren Ämtern zuzurechnen sind.

Der Verfügungsfonds wird für kleinteilige, ergänzende, investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung eingesetzt.

Investive Maßnahmen haben einen längerfristigen Nutzen für das Gebiet. Darunter fallen meist bauliche und feste Installationen sowie dauerhafte Gestaltungen.

Nichtinvestive Maßnahmen wirken unterstützend und dienen der Belebung und Aktivierung der „Kreativachse Chemnitz“.

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise:

- Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstefte, Konzerte, Workshops, Ausstellungen, Märkte)
- Kunstprojekte
- Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar, Wegeleitsysteme
- temporäre Raummodule (Geo-Dome, Container, Bauwagen)
- Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing touristische Maßnahmen
- gemeinwohlorientierte Zwischennutzungen von Objekten

Antragsberechtigt sind sämtliche Ideen zur Belebung der Innenstadtquartiere mit Bezug zu den Zielen der „Kreativachse Chemnitz“. Ziel ist es, auf experimenteller Ebene neue Möglichkeiten der innerstädtischen Belebung zu erproben.

3. Grundlagen des Verfügungsfonds

Folgende Grundlagen ermöglichen die Einrichtung des Kreativachsenfonds:

- Projektauftrag des BBSR im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ vom 22.07.2021 und die FAQs des BBSR „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“
- Projektantrag der Stadt Chemnitz vom 28.02.2022
- Zuwendungsbescheid des BBSR vom 20.09.2022
- Beschluss B-059/2022 des Stadtrates

4. Geltungsbereich

Dieser Fondsleitfaden regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) zum Verfügungsfonds an die Zuwendungsempfänger:innen im Fördergebiet zulässig ist.

5. Verwaltung des Kreativachsenfonds (Fondsverwaltung)

Fondsverwalter ist der Beauftragte der Stadt Chemnitz, Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Chemnitz und Umgebung e.V. (Kreatives Chemnitz e.V.). Die Stadt Chemnitz bewilligt die Projekte nach Entscheidung durch das lokale Gremium.

6. Projektgebiet

Der Verfügungsfonds wird ausschließlich im Zusammenhang mit der „Kreativachse Chemnitz“ innerhalb des Projektgebietes nach Anlage 1 oder in räumlichem und sächlichem Zusammenhang zum Projektgebiet eingesetzt werden (Nebenstraßen des Projektgebietes).

7. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung pro Projekt (Fondsanteil ZIZ) wird im Regelfall auf maximal 10.000 € Förderanteil pro Jahr festgelegt. Über eine Abweichung entscheidet das jeweils zuständige lokale Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit.

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der/Die Antragsteller:in hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln oder Drittmitteln zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und per Eigenerklärung oder Erklärung Dritter zum Antrag und später auch mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Drittmitteln von Privaten, Sponsor:innen, Eigentümer:innen, Unternehmen (mit und ohne kommunaler Beteiligung) oder anderen öffentlichen Mitteln und 50 % aus Mittel des Bundes aus dem Programm ZIZ mit Kofinanzierung der Stadt zusammen (Fondsanteil ZIZ). Mittel der Städtebauförderung oder andere Fördermittel des Bundes dürfen nicht für diesen Verfügungsfonds eingesetzt werden.

Der maximale Umfang des Fondsanteils ZIZ im Projektgebiet der „Kreativachse Chemnitz“ beträgt 203.000 € im Zeitraum bis August 2025. Die Bereitstellung der Fondsmittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils der Stadt im Haushaltplan der Stadt und von Drittmitteln.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Fondsanteil ZIZ ist der Nachweis der Bereitstellung der Drittmittel in derselben Höhe. Der Anteil der Drittmittel je Projekt kann dabei unterschiedlich sein, muss jedoch in Summe im Verfügungsfonds 50 % ergeben. Die Bereitstellung der Drittmittel oder Eigenmittel des Projektträgers/der Projektträgerin auf Projektebene ist deshalb grundsätzlich anzustreben.

Aus dem Fondsanteil ZIZ stehen für die beiden Teilbereiche der „Kreativachse Chemnitz“ in etwa folgende Anteile zur Verfügung:

	Brühl 37%	Straße der Nationen 20%	Sonnenberg 43%
2023	ca. 34.500 €	ca. 18.500 €	ca. 40.000 €
2024	ca. 22.000 €	ca. 12.000 €	ca. 26.000 €
2025	ca. 18.500 €	ca. 10.000 €	ca. 21.500 €
Gesamt	ca. 75.000 €	ca. 40.500 €	ca. 87.500 €

Nichtverwendete Fondsmittel können in das Folgejahr und auch in einen anderen Teilbereich des Projektgebietes übertragen werden.

8. Antragsberechtigung, Antragstellung und Entscheidungsverfahren

Anträge (**Anlage 2**) können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, die im Fördergebiet ansässig sind oder die Projekte im Fördergebiet durchführen wollen.

Antragsformulare sind in den Zentrenbüros Brühl (Untere Aktienstraße 12) und Sonnenberg (derzeit Zietenstraße 13) erhältlich oder können von der Internetseite www.kreativachse.de sowie www.stadt-chemnitz.de heruntergeladen werden.

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen.

Für Anschaffungen (Gegenstände und Leistungen) mit einem Nettowert über 500 € (Einzelpreis) sind 3 Vergleichsangebote einzuholen und die Einholung sowie Auswertung zu dokumentieren.

Vollständig ausgefüllte Anträge werden in den Zentrenbüros Brühl und Sonnenberg oder per Email (verfuegungsfonds@kreativachse.de) entgegengenommen.

Die Antragstellung und Bescheidung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.

Der Beauftragte der Stadt Chemnitz, Kreatives Chemnitz e.V., berät die Antragsteller:innen bei Bedarf, prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität und leitet sie mit dem Prüfergebnis als Entscheidungsgrundlage an das jeweils zuständige, lokale Entscheidungsgremium weiter.

Das lokale Entscheidungsgremium entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen und Bedingungen. Anträge auf Förderung gelten mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden als befürwortet. Bei Entscheidungen über Projekte, in die die Mitglieder des Gremiums einbezogen oder selbst Antragsteller:in sind, wird den Betroffenen kein Stimmrecht erteilt. Das Abstimmungsergebnis je Antrag ist zu dokumentieren. Das lokale Entscheidungsgremium kann bei Bedarf eine persönliche Vorstellung des Projekts durch den Projektträger/die Projektträgerin verlangen.

Das Kreative Chemnitz e.V. erstellt die Bescheide über die Projektbewilligungen oder Ablehnungen. Die Stadt unterzeichnet die Bescheide. Im Bescheid werden Regelungen zur Umsetzung und Abrechnung des Projekts sowie der zweckentsprechenden Verwendung verankert.

Die Projektleitung der Stadt Chemnitz zur „Kreativachse Chemnitz“, vertreten durch das Stadtplanungsamt und den Geschäftsbereich 07, hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die Einhaltung der Förderziele der Stadt zur „Kreativachse Chemnitz“ und die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtliche zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Bund verantwortlich ist.

9. Lokales Entscheidungsgremium

Die „Kreativachse Chemnitz“ gliedert sich in Teilbereiche mit eigenen Expertisen für den Verfügungsfonds. Daher werden zwei lokale Entscheidungsgremien einberufen.

- Bereich Brühl/Straße der Nationen (roter und grüner Bereich in Anlage 1)
- Bereich Sonnenberg (blauer Bereich in Anlage 1)

Das lokale Entscheidungsgremium soll in der Zusammensetzung der Personen möglichst eine repräsentative Vertretung der verschiedenen Akteursgruppen bilden. Die Bereiche schlagen geeignete Personen vor, die dann von der Stadt benannt werden. Gibt es keine ausreichenden Vorschläge aus dem Bereich wird die Stadt selbst geeignete Personen ansprechen und benennen. In jedem Entscheidungsgremium ist ein/e Vertreter:in des städtischen Beauftragten Kreatives Chemnitz e.V. als Leitung der Sitzung und Einbringung der Anträge, jedoch ohne Stimmrecht, beteiligt.

1. Mögliche Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums Brühl/Straße der Nationen

Dieses Entscheidungsgremium soll möglichst gleichmäßig auf die Einzelbereiche Brühl und Straße der Nationen aufgeteilt sein.

Bereich Brühl:

- Mitglieder des Brühl e.V.
- Vertretung der Gastronomie
- Vertretung des Einzelhandels
- Vertretung der anderen Vereine, Einrichtungen und Initiativen am Brühls
- Vertretung aus dem Interessenbund der anliegenden Eigentümer:innen

Bereich Straße der Nationen:

- Vertretung der IHK
- Vertretung der ansässigen Gewerbetreibenden
- Vertretung der Kunstsammlungen
- Vertretung der anliegenden Hotellerie
- Vertretung anliegender Eigentümer:innen
- Vertretung von der TU Chemnitz

2. Mögliche Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums Sonnenberg

- Stadtteilrat Sonnenberg mit Teilnehmenden aus der Kreativwirtschaft und dem Stadtteilmanager Sonnenberg

10. Entscheidungskriterien

Zur transparenten Entscheidung über die Fondsprojekte wurden Kriterien entwickelt, die als Grundlage für die Bewertung der eingereichten Projekte dienen:

Gebietskriterium (Musskriterium)

Das Projekt wird im räumlichen Zusammenhang mit der „Kreativachse Chemnitz“ realisiert, es agiert im Projektgebiet und wirkt in das Gebiet hinein.

Das Projekt kann einen Beitrag für eine Verbindung der Teilbereiche Brühl, Straße der Nationen und Sonnenberg leisten.

Zielgruppenkriterium (Musskriterium)

Das Projekt bezieht eine oder mehrere Zielgruppen des Projektgebietes ein.

Durch das Projekt kann die Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen oder die Aufmerksamkeit auf verschiedene Zielgruppen ermöglicht bzw. verbessert werden.

Entwicklungskriterium (Musskriterium)

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Aktivierung der „Kreativachse Chemnitz“. Es steht im öffentlichen Interesse und ist frei zugänglich.

Das Projekt hat einen gemeinwohlorientierten Hintergrund, also keine Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen.

Nachhaltigkeitskriterium (Optional)

Das Projekt trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Quartier bei. Es findet Ansätze, wie eine nachhaltige Nutzung und Belebung des Quartiers möglich sein kann.

Innovationskriterium (Optional)

Das Projekt setzt neue Ideen im Projektgebiet um. Es beschäftigt sich mit der Transformation und notwendigen Veränderungsprozessen für krisenfestere und anpassungsfähigere Innenstädte.

Freiraumkriterium (Optional)

Das Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum innerhalb des Projektgebietes. Es trägt dazu bei, neue Nutzungen des öffentlichen Raumes zu realisieren.

Von den optionalen Kriterien sollte mindestens 1 Kriterium erfüllt sein. Das lokale Entscheidungsgremium kann sich mehrheitlich zu weiteren Kriterien verständigen.

11. Ausschlusskriterien

- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sowie laufende Betriebs-, Sach-, und Personalkosten der Antragstellenden sind nicht förderfähig.
- Projekte, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren sowie wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt sind nicht förderfähig.

12. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen - per Auszahlungsantrag (Formular Mittelanforderung **Anlage 3**) – nach Prüfung durch den Fondsverwalter.

In Einzelfällen kann die Auszahlung des genehmigten Betrages nach Prüfung durch den Fondsverwalter auch vor der Rechnungslegung erfolgen. Der Bedarf einer Vorauszahlung oder Abschlagszahlung soll durch den Antragstellenden begründet werden.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen des Fondsleitfadens und Auflagen, Bedingungen oder Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Den Antragstellenden kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

Nach Abschluss des Projektes ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis – **Anlage 4**) nach den Vorgaben der Stadt/des Fondsverwalters vorzulegen, auf Anforderung sind Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Auftragsunterlagen) vorzulegen. Dabei sind auch die eingesetzten Drittmittel oder weitere Eigenmittel nachzuweisen. Weiterhin ist eine Kurzdokumentation (mind. eine DIN A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes, die zur Veröffentlichung geeignet und freigegeben ist, vorzulegen.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

13. Veröffentlichung

Das lokale Entscheidungsgremium, der Fondsverwalter und die Projektträger:innen stellen Öffentlichkeit über die geförderten Projekte her.

Die Projektträger:innen erklärt sich bereit, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen der Stadt Chemnitz, des Fondsverwalters und des BBSR zur Verfügung zu stellen.

Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger:innen sind die Namen und Logos des Fördermittelgebers „Stadt Chemnitz“, des Fördermittelgebers BBSR sowie der „Kreativachse Chemnitz“ anzugeben.


Das BBSR und die Stadt Chemnitz sowie das von ihr beauftragte Kreative Chemnitz e.V. erhalten an übermittelten Materialien ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.

Des Weiteren sind dem Beauftragten Kreatives Chemnitz e.V. unverzüglich nach Projektdurchführung mindestens 2 Projektfotos in digitaler Form zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen usw. zur Verfügung zu stellen.

14. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Fondsleitfaden der Stadt Chemnitz zur Mittelvergabe aus dem „Kreativachsenfonds“ tritt mit Unterzeichnung durch die Projektleitung der Stadt in Kraft und gilt bis zum 31.08.2025.

Stadt Chemnitz, den *02.05.2023*



Grit Stillger

Projektleitung „Kreativachse Chemnitz“
Stadt Chemnitz



Florian Hegewald


Projektleitung „Kreativachse Chemnitz“
Stadt Chemnitz

- Anlage 1** Geltungsbereich des Kreativachsenfonds
- Anlage 2** Formular Projektantrag
- Anlage 3** Formular Mittelanforderung
- Anlage 4** Formular einfacher Verwendungsnachweis

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages